

Allgemeine Geschäftsbedingungn (AGB)

Für den Bereich Breitenausbildung des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Östlich Altmark e.V.

1. Anmeldung

- Zur Teilnahme an den Erste Hilfe Kursen bedarf es einer Anmeldung per Telefon, online, per E-Mail oder persönlich.
- Durch die schriftliche Buchungsbestätigung des DRK Kreisverbandes Östliche Altmark e.V. wird die Anmeldung verbindlich.
- Die AGB´s werden mit der Buchungsbestätigung verschickt und damit durch den Empfänger akzeptiert.
- Bei Anmeldung eines kompletten Erste Hilfe Kurses durch ein Unternehmen, geht die verbindliche Buchungsbestätigung an das Unternehmen selbst und nicht an die einzelnen Teilnehmenden.

2. Zahlungsbedingungen

- Die Ausbildungsveranstaltungen sind kostenpflichtig. Es gilt die jeweils aktuelle Preisangabe des DRK Kreisverbandes Östliche Altmark e.V.
- Die fällige Lehrgangsgebühr ist im jeweiligen Lehrgang beim Kursleiter zu bezahlen. Dies gilt nicht für Ersthelfer, die durch eine Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse abgerechnet werden.
- Ersthelfer im Betrieb müssen das Abrechnungformular der Berufsgenossenschaften bis zu Beginn der Aus- bez. Fortbildung im Original und vollständig ausgefüllt abgeben. Kopien werden nicht akzeptiert.
- Sollte das Abrechnungformular der Berufsgenossenschaften nicht bis spätestens drei Wochen nach Lehrgangsende dem DRK Kreisverband Östliche Altmark e.V. vorliegen, werden dem entsendenden Unternehmen die Kosten in Rechnung gestellt.
- Sollte eine Berufsgenossenschaft bez. eine Unfallkasse die Übernahme der Kosten verweigern, so wird dem Unternehmen des/der betrieblichen Ersthelfer/s die Kosten in Rechnung gestellt.
- Für Unternehmen, die nicht über eine Berufsgenossenschaft bzw. Unfallkasse abrechnen, wird eine Rechnung erstellt.

3. Teilnahmebescheinigungen

- Eine Teilnahmebescheinigung wird ausgestellt, wenn im Lehrgang alle Unterrichtsthemen abgehandelt worden sind und die Lehrgangsgebühr entrichtet wurde bzw. ein komplett ausgefülltes Abrechnungformular der Berufsgenossenschaften im Original vorliegt.
- Ersatz-Teilnahmebescheinigungen (Zweitschriften) werden gegen eine Gebühr von 20,00 Euro ausgegeben.

4. Unternehmens-Lehrgänge

- Es können lt. Berufsgenossenschaften (BG) und Unfallkassen (UK) maximal 15 Personen an einen Erste-Hilfe-Kurs teilnehmen. Dies gilt für Kurse im DRK-Kreisverband Östliche Altmark e.V. als auch für Kurse in Unternehmensräumlichkeiten.
- Seitens des Auftraggebers müssen geeignete Lehrgangsräume gestellt werden. Der Raum muss mindestens eine Grundfläche von 50 qm haben, gut beleuchtet sein und die Möglichkeit bieten, 15 Personen theoretisch und praktisch zu schulen. Stromquellen müssen vorhanden sein.

5. Stornierungen

- Bei unentschuldigtem Fehlen am Lehrgangstag fallen Kosten von 100% an.
- Bis 10 Werktage vor Kursbeginn sind Stornierungen für Unternehmens-Lehrgänge kostenlos möglich.
- Bis 3 Werktage vor Kursbeginn fallen bei Stornierungen generell Kosten von 50% der Kursgebühr an.
- Unter 3 Werktagen vor Kursbeginn fallen bei Stornierungen generell Kosten von 100% der Kursgebühr an.
- Bei Stellung eines Ersatzteilnehmers entfallen die Kosten.
- Als Berechnungsgrundlage für stornierte Unternehmens-Lehrgänge dient die Mindestteilnehmerzahl.

6. Kursabsage durch den DRK Kreisverband Östliche Altmark e.V.

- Bei Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl, aus Gründen höherer Gewalt oder plötzlicher Erkrankung der Lehrkraft, kann ein Lehrgang durch den DRK Kreisverband Östliche Altmark e.V. abgesagt werden. Es wird anschließend zeitnah ein Ersatztermin angeboten. Darüber hinaus gehende Rechtsansprüche bestehen nicht.

7. Nebenabreden

- Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

8. Datenschutz

- Unsere Datenschutzerklärung finden Sie unter www.drk-stendal.de
- Die erhobenen Daten für die Erste Hilfe Kurse müssen lt. Unfallversicherungsträger fünf Jahre gespeichert werden.

9. Sonstiges

- Gerichtsstand für beide Vertragsparteien ist Stendal
- Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, so behalten die übrigen Bestimmungen ihre Gültigkeit. An Stelle der unwirksamen Bestimmungen und im Falle fehlender Regelungen, ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck beider Parteien am ehesten entspricht.

Stendal, Januar 2023